

Allgemeine Beratungsbedingungen und Datenschutz

Allen Dienstleistungen von Beraterinnen und Beratern der studentischen Rechtsberatung Legal Consultants Schmalkalden liegen folgende allgemeine Beratungsbedingungen zugrunde:

I. Allgemeines

1. Legal Consultants Schmalkalden

Legal Consultants Schmalkalden ist eine Initiative an der Fakultät Wirtschaftsrecht, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung durch Prof. Dr. Schneider begleitet wird. Ziel ist die Rechtsberatung von Studierenden für Studierende der Hochschule Schmalkalden.

2. Kosten

Die Beratung ist für die Rechtssuchenden unentgeltlich.

3. Keine anwaltliche Tätigkeit und Privilegien

Eine Vertretung durch die Beraterinnen und Berater vor oder gegenüber einem Gericht, einer Behörde oder einer sonstigen Stelle findet nicht statt.

Die Beraterinnen und Berater verfügen über keine anwaltlichen Privilegien, insbesondere bestehen keine anwaltlichen Schweigerechte nach den verschiedenen Prozessordnungen.

4. Übernahme einer Beratungsdienstleistung

Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme einer Beratungsdienstleistung.

Die Übernahme des Mandats durch die jeweiligen Beraterinnen oder Berater steht unter der Bedingung der Unterzeichnung eines Beratungsauftrags, mit dem die Allgemeinen Beratungsbedingungen und die Prozessbeschreibung verbindlich anerkannt werden.

Die Übernahme einer Beratungsdienstleistung wird nach einem Erstberatungsgespräch durch die Beraterinnen und Berater erklärt. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, können die Beraterinnen und Berater gewechselt oder weitere zur Bearbeitung des Falles eingesetzt werden.

III. Pflichten der Legal Consultants Schmalkalden

1. Leistungspflicht

Das Ergebnis einer Beratung ist eine rechtlich beratende Stellungnahme in Schriftform, die unter Betreuung von Prof. Dr. Schneider erarbeitet wurde, vorgelegt. Dabei werden lediglich Handlungsoptionen mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt. Die Leistung ist mit Übergabe der Stellungnahme bzw. mit einem Abschlussgespräch erbracht.

Die studentischen Beraterinnen und Berater erbringen die Dienstleistung entsprechend dem Kenntnisstand eines juristischen Laien. Dabei bedienen sich die Beraterinnen und Berater einschlägiger Gesetze, Kommentare, Aufsätze und Lehrbücher. Außerdem erfolgt eine Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen.

In einem möglichen Abschlussgespräch zeigen die Beraterinnen und Berater der Mandantin oder dem Mandanten die Ergebnisse der Analyse mit ihren verschiedenen Handlungsalternativen und den jeweiligen Konsequenzen auf.

2. Treuepflicht

Den Beraterinnen und Beratern obliegt eine generelle Treuepflicht gegenüber der Mandantin und dem Mandanten. Die Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, die Interessen der Mandantin oder des Mandanten zu wahren und ihnen nicht zuwider zu handeln.

3. Verschwiegenheitspflicht

Die Beraterinnen und Berater verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit. Dies erstreckt sich auf die Nennung von Namen, Adressen und anderen Kontaktdaten in Zusammenhang mit dem Sachverhalt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ende des Auftragsverhältnisses fort.

Diese Verschwiegenheitspflicht findet ihre Grenze darin, dass die Beraterinnen und Berater über keine anwaltlichen Schweigerechte nach den verschiedenen Prozessordnungen verfügen.

4. Haftung

Die Beratung erfolgt ausschließlich durch Studierende der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden, nicht durch Anwälte oder sonstige Volljuristen. Die Beraterinnen und Berater haben keine Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG. Sie sind juristische Laien, so dass sich das Maß der vertraglich geschuldeten Leistung auf die von einem Laien zu erwartenden Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt.

Die Beraterinnen und Berater haben keine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 51 BRAO abgeschlossen, wozu ein Rechtsanwalt verpflichtet wäre.

IV. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Die Mandantin oder der Mandant verpflichtet sich, die Beraterinnen und Berater über alle Umstände und Entwicklungen des Falles aufzuklären und zu informieren. Werden diese Pflichten nicht erfüllt, kann die Beratung nur anhand der angegebenen Schilderung erfolgen.

Die Mandantin oder der Mandant verpflichtet sich insbesondere dazu, während der Bearbeitungszeit fallbezogene Rückfragen der Beraterinnen und Berater im Wege des vereinbarten Kommunikationsmittels (z.B. E-Mail oder Telefon) zeitnah zu beantworten.

V. Datenschutz

Die durch das Kontaktformular der Homepage oder im Rahmen sonstiger Kontaktaufnahme übermittelten Daten werden anonymisiert. Ein Mitglied der Legal Consultants Schmalkalden wird Name, Anschrift und sonstige persönliche Daten unkenntlich machen und lediglich den geschilderten Sachverhalt weitergeben. Nach Auswahl der zuständigen Beraterinnen und Berater werden nur diesen sowie der betreuenden Volljuristin oder dem betreuenden Volljuristen die persönlichen Daten der Mandantin oder des Mandanten übermittelt.

VI. Vertragsbeendigung

1. Vertragsende durch Erfüllung

Der Vertrag endet mit der Erfüllung der Leistungspflicht durch die Beraterinnen und Berater.

2. Widerruf des Mandanten

Der Mandantin oder dem Mandanten steht jederzeit ein Widerrufsrecht zu.

3. Kündigungsrecht der Legal Consultants Schmalkalden

Den Beraterinnen und Beratern steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor,

a) wenn den Beraterinnen und Beratern nach dem ersten Mandantengespräch keine betreuende Volljuristin oder kein betreuender Volljurist zur Verfügung steht. Die Beraterinnen und Berater dürfen nur unter Anleitung eines Volljuristen tätig werden.

b) wenn die Mandantin oder der Mandant Informationen nach dem ersten Mandantengespräch mitteilt, die den Ausgangsfall wesentlich ändern;

c) wenn die Mandantin oder der Mandant seine Mitwirkungspflichten verletzt. Eine derartige Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn die Mandantin oder der Mandant auf Rückfragen der Beraterinnen und Berater im Wege des vereinbarten Kommunikationsmittels innerhalb von fünf Werktagen nicht antwortet.

Die Kündigung und die Mitteilung können mündlich durch die jeweiligen Beraterinnen und Berater erklärt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

VI. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Beratungsvertrages zur Folge.

Mündliche Nebenabreden zum Beratungsauftrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind von beiden Parteien zum Vertragsbestandteil zu erklären und dem Vertrag anzufügen. Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig, soweit sie nicht in Schriftform erfolgt sind.